

Ergänzende Bedingungen 2022 für die Kfz-Umweltschadensversicherung nach den Mannheimer AKB'22 Mannheimer Kfz-USV '22 (Stand: 01.03.2022)

KR_066_0322

Die nachfolgenden Bestimmungen zur Kfz-Umweltschadensversicherung ergänzen die Regelungen zur Kfz-Haftpflichtversicherung in Ihren Mannheimer AKB'22.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Umweltschadensversicherung?

A.1 Kfz-Umweltschadensversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.1.1 Was ist versichert?

A.1.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei. Voraussetzung ist, dass diese durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.
Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

A.1.1.2 Begründete und unbegründete Ansprüche

Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.1.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Dies schließt Erklärungen zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten ein.
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.2 Wer ist versichert?

Die in der Kfz-Haftpflichtversicherung versicherten Personen sind auch in der Kfz-Umweltschadensversicherung versichert. A.1.2 der Mannheimer AKB'22 gilt entsprechend.

A.1.3 Versicherungssumme und Höchstzahlung, Selbstbehalt

A.1.3.1 Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt EUR 5.000.000,00 je Versicherungsjahr, unabhängig von der Anzahl der angefallenen Schadenereignisse. Die Kosten für die Ausgleichssanierung sind auf 10 % dieser Versicherungssumme begrenzt. Die genannten Versicherungssummen sind keine selbstständigen Versicherungssummen. Sie gelten als Leistung innerhalb der Versicherungssumme der Kfz-Haftpflichtversicherung.

A.1.3.2 Sie haben bei jedem Schadenereignis von den gemäß A.1.3.1 versicherten Kosten 10 %, mind. EUR 500,00, max. EUR 5.000,00 selbst zu tragen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.1.1 besteht im Anwendungsbereich des Umweltschadensgesetzes in Deutschland. Versicherungsschutz besteht zudem in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnvolle Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht jedoch nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

A.1.5.1 Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen und für Schäden durch Kernenergie.

A.1.5.2 Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

A.1.5.3 Ausbringungsschäden

Nicht versichert sind Schäden, die aus der Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

A.1.5.4 Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen dem Umweltschutz dienende Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen entstehen.

A.1.5.5 Vertragliche Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A.1.5.6 Zusätzliche Ausschlüsse bei Umweltschäden

Nicht versichert sind Schäden die im Sinne des Umweltschadensgesetzes

- auf Grundstücken,
- an Böden,
- an Gewässern

eintreten, die in Ihrem Eigentum oder dem Eigentum der mitversicherten Personen gemäß A.1.2 stehen, standen oder von Ihnen (ihnen) gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder waren oder in Ihren (ihnen) unmittelbaren oder mittelbaren Besitz gelangt sind. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Vertrag beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt und endet automatisch mit Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Es gelten die Regelungen nach B.1, B.2.1 und B.2.3 bis B.2.7 der Mannheimer AKB'17 entsprechend.

C entfällt

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

Es gelten die Regelungen D.1.1, D.1.2, D.1.3, D.2.1 und D.2.2 der Mannheimer AKB'22 entsprechend.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

E.1.1.1 Sie müssen uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) führen könnte – soweit zumutbar – sofort anzeigen. Dies gilt auch, wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentransaktionsansprüche erhoben worden sind.

E.1.1.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.1.1.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die für die Bearbeitung

des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen. Außerdem müssen Sie uns alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.1.1.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.1.1.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.1.1.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Es gelten E.2.1, E.2.2 und E.2.6 der Mannheimer AKB'22 entsprechend.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Es gelten F.1, F.2 und F.3 erster Satz der Mannheimer AKB'22 entsprechend.

G Laufzeit und Ende des Vertrags

Der Vertrag endet automatisch mit Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Zusätzlich gilt G.1 der Mannheimer AKB'22 entsprechend.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Die Regelungen des Abschnitts H der Mannheimer AKB'22 gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 umfasst auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein nach diesen Sonderbedingungen versicherter Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, führt zu keiner Rückstufung Ihres Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrags.

J entfällt

K entfällt

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Die Regelungen des Abschnitts L der Mannheimer AKB'22 gelten entsprechend.

M Wagnisse des Kfz-Handels und -Handwerks

Die Regelungen des Abschnitts M der Mannheimer AKB'22 gelten entsprechend.

N Bedingungsänderung

Die Regelungen des Abschnitts N der Mannheimer AKB'22 gelten entsprechend.